

Unsichtbare Infrastrukturen

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Informationsfreiheitsrechts*



Alle hier zitierten Quellen sind ebenfalls in einer offen zugänglichen digitalen [Literaturdatenbank](#) enthalten. Die digitale Version dieses Kapitels ist auf der Plattform PubPub kommentierbar, kann automatisch zitiert und in vielen Formaten heruntergeladen werden. Weiterführende Links und Anleitungen finden sich unter <https://openrewi.pubpub.org/informationsfreiheit>.

Zum Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG findet sich – im Vergleich zu anderen Grundrechten – relativ wenig Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Warum auch? An jeder Ecke wartet eine unüberschaubare Vielzahl frei zugänglicher Informationsquellen, aus denen geschöpft werden kann. Nach 1945 wurde die Informationsfreiheit eingeführt, um eine Zensur von »Fremdsendern« durch den Staat zu verhindern, heute besteht eher die Gefahr, dass wir uns in nächtlichen Exzessen des Wischens durch die Kanäle sozialer Medien verlieren. Gerade hier liegt das Problem: Je vielfältiger die verfügbaren Quellen sind, desto schwieriger wird es, die richtigen Angebote auszuwählen.¹ Orientierung schaffen die Feeds großer Plattformen wie *Google*, *Twitter*, *Instagram*, *TikTok*, die dabei allerdings ihre eigenen (kommerziellen) Interessen verfolgen.² Eine demokratische Öffentlichkeit im Sinne der Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG bleibt dabei eher ein Nebenprodukt.³ Letztlich geht es bei besagten Plattformen immer um die Generierung einer möglichst großen

* Für zahlreiche sinnvolle Hinweise im internen Peer-Review danke ich Laura Pick und David Werdermann; nach einem sehr produktiven öffentlichen Peer-Review danke ich besonders Stefan Brink, Günter-Ulrich Tolkihn, Christoph Schnabel & Arne Semsrott.

- 1 Die »Quelle«, von der Art. 5 GG spricht, wird gewissermaßen für alle Nutzenden individuell generiert, hierzu *Felix Stalder*, Kultur der Digitalität, 2. Auflage 2017, 183; diese Anordnung der Queries ist eine wichtige Machtbasis großer Plattformen *Michael Seemann*, Die Macht der Plattformen, 2021, 84; zugleich wird hier eine gewisse Objektivität simuliert *Tarleton Gillespie*, The Relevance of Algorithms, in: *Media Technologies*, 2014, 167 (182).
- 2 Zum Verhältnis von Monopolisierung und Produktivität *Joseph Vogl*, Kapital und Ressentiment, 2021, 70; zur damit verknüpften Abschöpfung von Renten, vgl. auch schon *Philipp Staab*, Digitaler Kapitalismus, 2019, 219.
- 3 Zu dieser demokratischen Öffentlichkeit der Kommunikationsgrundrechte und der Stellung der Informationsfreiheit darin BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 27 f. – Leipziger Volkszeitung.

Datenmenge durch möglichst lange Interaktionen mit ihren Apps, Webseiten oder Schnittstellen.⁴ Diese Problematik der »Netz- und Plattformökonomie« hat auch das Bundesverfassungsgericht gesehen – und in einem Urteil zur Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dazu verpflichtet, ein informatorisches Gegengewicht zu bilden.⁵ Einzelnen Nutzenden könne die Verantwortung für eine algorithmische Sortierung von Meinungsinhalten nicht aufgebürdet werden.⁶

Der daraufhin diskutierte gesetzliche Auftrag in § 30 Abs. 1 MStV-E, dass öffentlich-rechtliche Medienanstalten »unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie« handeln müssen, lässt ein neues Paradigma im Umgang mit privaten Plattformen erkennen, das sich über die Rundfunkfreiheit hinaus auch auf das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG übertragen lässt. Im öffentlichen Interesse erhobene Daten und Informationen, die in die gesellschaftlichen Datenströme eingespeist werden, können ebenfalls ein Gegengewicht in der Strukturierung gesellschaftlicher Informationen sein.⁷ In Ansätzen erkennbar ist das etwa in den Diskussionen um Open Data, bei denen immer wieder die »innovationsfördernden« Qualitäten der vom Staat für die Gesellschaft zur Verfügung gestellten Daten betont werden.⁸ Anstatt diese jedoch proaktiv in öffentliche Kommunikationsströme einfließen zu lassen, überwiegt in der behördlichen Praxis – trotz begrüßenswerter Ausnahmen⁹ – doch eher die Skepsis vor einer weitgehenden Öffnung eigener Informationssilos.¹⁰

In der Debatte um die verfassungsrechtliche Verankerung des Informationsfreiheitsrechts wurde eher aus einer *staatsinternen* Perspektive argumentiert: wie kann speziell die Exekutive transparenter, demokratischer, innovationsfördernder werden.¹¹ Eine bis heute ungelöste Frage, die ihren jüngsten Impuls durch die Vorlage eines zivilgesellschaftlichen Entwurfes für ein Transparenzgesetz auf Bundesebe-

4 Vgl. hierzu gerade auch in Bezug auf den Datenhunger maschinell lernender Systeme *Kate Crawford, Atlas of AI*, 2021, 101, die Robert Mercer mit einem Zitat von 1985 nennt: »There's no data like more data«; die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden dann wiederum auf die Individuen angewandt *Rainer Mühlhoff/Hannah Ruschemeier*, Predictive Analytics und DSGVO, in: *Telematicus*, 2022, 38 (44).

5 Als Gegenbewegung zu Konzentrationstendenzen der Plattformen BVerfG, 20.07.2021, 1 BvR 2756/20, Rn. 80 – Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung; sich für ein »Gegengewicht« aussprechend auch *Jan Christopher Kalbhenn*, Digitale Transformation, MMR 2022, 106 (106).

6 BVerfG, 20.07.2021, 1 BvR 2756/20, Rn. 81 – Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung.

7 Die Begriffe Information und Daten werden hier weitgehend gleichlaufend behandelt, weil die Übergänge in einer digitalisierten Kommunikationslandschaft immer fließender werden; vgl. für eine genauere Differenzierung *Rob Kitchin, The data revolution*, 2. Auflage 2021, 13 f.; zur begrifflichen Ambivalenz im Recht vgl. etwa *Ino Augsberg*, Informationsverwaltungsrecht, 2014, 33.

8 Vgl. etwa speziell in Bezug auf die datengestützte Forschung *Jathan Sadowski/Salomé Viljoen/Meredith Whittaker*, Everyone should decide how their digital data are used, *Nature* 2021, 169 (170).

9 GovData | Datenportal für Deutschland, abgerufen am: 14. April 2023, <https://www.govdata.de>.

10 Zur Ambivalenz und Vielfalt der behördlichen Praxis siehe *Vos*, Kapitel 1: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p1>.

11 Grundlegend dazu etwa *Matthias Rossi*, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, 75 ff.; *Bernhard W. Wegener*, Der geheime Staat, 2006.

ne erhalten hat.¹² Die wichtigste verfassungsrechtliche Grundlage für eine Öffnung staatlicher Informationsbestände ist das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG. Allerdings wird dieses bis heute weit überwiegend als klassisches Abwehrrecht konzipiert (A.). Lange war deshalb umstritten, ob mit dem Grundrecht auch verschlossene Informationen des Staates zugänglich gemacht werden können. Ein Streit, der sich durch die Einführung des IFG weitgehend erledigt hat (B.), wenngleich die genaue verfassungsrechtliche Verankerung des Informationsfreiheitsrechts weiterhin umstritten bleibt und immer wieder Querbezüge zum Demokratieprinzip oder anderen Grundrechten hergestellt werden.¹³

Statt der Frage, inwiefern der Staat *selbst* in seinem eigenen Handeln transparenter oder demokratischer werden könnte,¹⁴ soll hier ausgeführt werden, inwiefern der Staat aufgrund einer objektiven – genauer infrastrukturellen – Perspektive auf die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG zum informatorischen Handeln *für* die Gesellschaft verpflichtet werden kann (C.). Ein Grundgedanke, der im Zuge früher Debatten um die Informationsfreiheitsgesetze immer mitschwang,¹⁵ sich aber im Angesicht der oben skizzierten immer stärker monopolisierten privaten Kommunikationslandschaft mit erneuter Vehemenz stellt.¹⁶ Die infrastrukturelle Perspektive auf das Grundrecht basiert auf bekannten Teilespekten der objektiven Dimension wie dem Schutz durch Organisation und Verfahren, wird aber zugleich ergänzt durch einen institutionell-transformativen Blickwinkel, der zumindest in der Verfassungsrechtsprechung bisher eher bei der Rundfunkfreiheit thematisiert worden ist. Damit öffentlich erhobene Informationen zum Gegengewicht in der digitalisierten Gesellschaft werden, muss sich die Exekutive affirmativ auf bestehende und zu schaffende Gesetze der Informationsfreiheit ausrichten.¹⁷

12 Zu diesen – und weiteren – Reformbestrebungen siehe *Vos*, Kapitel 1: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p1>.

13 *Philipp Wehrmann*, Die Konstitutionalisierung der Informationszugangsfreiheit, ZGI 2022, 205 (206).

14 Vgl. allgemein kritisch zum »Ideal« der Transparenz *Byung-Chul Han*, Transparenzgesellschaft, 3. Auflage 2013, 6 f.

15 Für einen Zugang zu öffentlichen Informationen aus der Sicht des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 *Adalbert Podlech*, Verfassungsrechtliche Probleme öffentlicher Datenbanken, DÖV 1970, 473 (474); zu den Möglichkeiten der Monetarisierung von Informationen, vgl. etwa *Johannes Masing*, Transparente Verwaltung, in: VVDStRL 63, 2003, 379 (393); *Matthias Rossi*, § 63 Informationsfreiheitsrecht, in: Besonderes Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2020 Rn. 12, das Informationsfreiheitsrecht sei schlüssig »freiheitsermöglichend« auf eine vielfältige, im Voraus nicht abzuschätzende, Weise.

16 Zu den zahlreichen Vorteilen verknüpfter Datenbestände vgl. etwa *Rob Kitchin*, The data revolution, 2. Auflage 2021, 54 f.

17 Zum Konzept einer »informierenden Verwaltung« vgl. schon *Johannes Masing*, Transparente Verwaltung, in: VVDStRL 63, 2003, 379 (423); nicht einbezogen werden kann der allgemeine Umgang der Verwaltung mit Informationen, was auch Themen des Wissenstransfers, der Organisation von Wissen zwischen Privaten oder der Gewährleistung einer Infrastruktur der Übertragung von Kommunikation nach Art. 87f GG beinhalten würde. Vgl. hierzu grundlegend *Ino Augsberg*, Informationsverwaltungsrecht, 2014.

A. Die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG

Ein wichtiger verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt des Informationsfreiheitsrechts ist das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG. Es ist als Reaktion auf den Faschismus entstanden, da bis 1945 das Lesen, Empfangen und Hören ausländischer Medien verboten war.¹⁸ Die Informationsfreiheit ist in der Verfassungsrechtsprechung nicht so präsent wie die Meinungs- oder Rundfunkfreiheit.¹⁹ Dennoch steht sie als gleichwertiges Grundrecht neben den anderen Kommunikationsgrundrechten.²⁰

Damit die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG einschlägig ist, bedarf es keiner Aktivierung durch Grundrechtsberechtigte. Geschützt ist gerade die Vielfalt der Quellen, aus denen dann die auch passive Informationstätigkeit erfolgen kann: »Nur der Besitz von Informationen ermöglicht eine selbstständige Auswahl.«²¹ Informationsquellen beinhalten Informationen beliebiger Art.²² Die Quellen müssen allgemein zugänglich sein, also technisch geeignet und bestimmt, der Allgemeinheit – als nicht klar abgegrenzten Personenkreis – Informationen zu verschaffen.²³ Die Allgemeinzugänglichkeit kann gerade nicht durch Hoheitsakte eingeschränkt werden, sondern ist nach den faktischen Begebenheiten zu klären, um ein willkürliches Einschränken zu verhindern.²⁴ Das Merkmal des Bestimmens im Rahmen der Allgemeinzugänglichkeit bezieht sich auf einen Widmungsakt durch die Inhaber:innen der Informationsquellen.²⁵ Presseerzeugnisse, etwa Zeitungen, sind unproblematisch allgemein zugänglich, da sie sich an einen nicht abgrenzbaren Personenkreis richten. Hinsichtlich der in Behörden gelagerten Akten oder auf staatlichen Servern gespeicherten Informationen wurde überwiegend angenommen, dass diese grundsätzlich gerade nicht für die Allgemeinheit bestimmt seien. Hier galt lange das Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit, nach dem staatliche Informationen nur für Verfahrensbeteiligte, etwa nach § 29 VwVfG, offengelegt wurden. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG konnte dies in

18 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 26 – Leipziger Volkszeitung.

19 Vgl. nur zur Rundfunkfreiheit BVerfG, 16.06.1981, 1 BvL 89/78 – Dritte Rundfunkentscheidung; BVerfG, 04.11.1986, 1 BvF 1/84 – Vierte Rundfunktentscheidung; BVerfG, 24.03.1987, 1 BvR 147/86 – Fünfte Rundfunkentscheidung; BVerfG, 05.02.1991, 1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88 – Sechste Rundfunkentscheidung; BVerfG, 06.10.1992, 1 BvR 1586/89, 1 BvR 487/92 – Siebte Rundfunkentscheidung; BVerfG, 22.02.1994, 1 BvL 30/88 – Achte Rundfunkentscheidung; BVerfG, 18.07.2018, 1 BvR 1675/16 – Rundfunkbeitrag.

20 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 27 – Leipziger Volkszeitung; BVerfG, 09.02.1994, 1 BvR 1687/92, Rn. 12 – Parabolantenne I.

21 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 27 – Leipziger Volkszeitung.

22 *Herbert Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Auflage 2021, Art. 5 Rn. 54 m.w.N.

23 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 33 – Leipziger Volkszeitung; BVerfG, 09.02.1994, 1 BvR 1687/92, Rn. 13 – Parabolantenne I.

24 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 36 f. – Leipziger Volkszeitung; damit soll z. B. verhindert werden, dass der Staat den Konsum bestimmter Medienerzeugnisse verbietet.

25 Dies scheint in der Rechtspraxis der relevantere Bestandteil der Definition zu sein, hierzu *Sonja Wirtz/Stefan Brink*, Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationszugangsfreiheit, NVwZ 2015, 1166 (1169).

seiner Konzeption als Abwehrrecht nicht ändern.²⁶ Erst durch die Einführung der Informationsfreiheitsgesetze verschob sich auch die verfassungsrechtliche Bewertung.²⁷

B. Aktivierungsfunktion des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Verhältnis des Informationsfreiheitsrechts zu seinen verfassungsrechtlichen Grundlagen ist demnach ungewöhnlich. In der Regel sind viele einfache Gesetze eine Ausgestaltung von Grundrechten, die deren Freiheiten realisieren soll – wie die Versammlungsgesetze im Verhältnis zur Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG.²⁸ Auch das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG hat einen Bezug zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes oder jenen der Länder. Allerdings sind diese Gesetze keine Verwirklichung eines etwaigen Verfassungsauftrages, der sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG ergeben würde, sondern aktivieren diesen erst.

Aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG folgt nämlich nach der überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur gerade kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Zugang zu behördlichen Informationen.²⁹ Originäre Leistungsansprüche, die auf die Schaffung der Leistung durch den Staat zielen, werden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ohnehin selten angenommen.³⁰ Ein tragendes Argument ist dabei die Begrenztheit von staatlichen Ressourcen. Wenn etwa Ansprüche auf Sozialleistungen durch die Verfassung verbindlich festgelegt werden, stehen die dafür reservierten Mittel dem demokratischen Gesetzgeber nicht mehr zur Verfügung. Diese Vorbehalte können gegenüber dem Grundrecht auf Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG nicht in gleicher Weise geltend gemacht werden, weil Informationen nicht-rivale Güter sind, die sich durch ihre Weitergabe nicht verbrauchen.³¹ Allerdings ändert die Nicht-Rivalität von Informationsgütern nichts an der Kritik, nach der aus der Verfassung abgeleitete unmittelbare Leistungs-

26 Ein Grundgedanke, der heute in den Ablehnungsgründen fortlebt, vgl. hierzu den entsprechenden Abschnitt und speziell Pick, Kapitel 10: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p10>.

27 Siehe zum Akt der Widmung als allgemeinzugängliche Quelle Sonja Wirtz/Stefan Brink, Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationszugangsfreiheit, NVwZ 2015, 1166 (1169); Friedrich Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, Einleitung Rn. 287.

28 Siehe hierzu allgemein Ralf Poscher/Thorsten Kingreen, Die Ausgestaltung von Grundrechten, JZ 2022, 961.

29 BVerfG, 24.01.2001, 1 BvR 2623/95, Rn. 58 f. – Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal II, n-tv; BVerwG, 27.05.2013, 7 B 43/12, Rn. 13 – Private Archive; BVerwG, 25.03.2015, 6 C 12/14, Rn. 29 – Tempelhof; zum Ganzen auch Matthias Rossi, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, 26.

30 Vgl. zu den Vorbehalten aus demokratietheoretischer und praktischer Sicht etwa Wolfgang Rüfner, § 40 Leistungsrechte, in: Handbuch der Grundrechte, 1. Auflage 2006, 679 (685).

31 Vgl. hierzu Bernhard W. Wegener, Der geheime Staat, 2006, 489 f. – allerdings können wirtschaftliche Interessen einer Zugänglichmachung durchaus entgegen stehen.

ansprüche den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unzulässig einschränken.³² Art. 42 GRCh könnte zwar einen unmittelbar wirksamen subjektiven Anspruch gewähren, gilt jedoch nur gegenüber den Organen der EU.³³

Ein Ausgestaltungsauftrag lässt sich ebenfalls nicht aus den vage formulierten Voraussetzungen des Rechtsstaats- oder Demokratieprinzips herleiten.³⁴ Zwar wurde der thematische Bezug der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG als Grundlage einer informierten Öffentlichkeit im Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Informationsfreiheit schon früh hergestellt.³⁵ Deshalb wird teilweise eine Art »demokratisches Verteilungsprinzip« eingeführt, wonach gerade die Geheimhaltung staatlicher Informationen rechtfertigungsbedürftig sei.³⁶ Auch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die demokratische Debatte nur mit einem Zugang zu den Informationen staatlichen Handelns funktionieren kann.³⁷ Eine Informiertheit der Öffentlichkeit kann jedoch auf vielfältigen Wegen hergestellt werden, etwa über presserechtliche Zugangsansprüche oder eine parlamentarische Öffentlichkeit.³⁸ Der Weg einer Neuinterpretation des Grundrechts auf Informationsfreiheit über Art. 20 Abs. 1 GG ist zwar gangbar und lässt sich gut begründen, ist aber eben keine verfassungsrechtlich vorgegebene Notwendigkeit.³⁹ Hier verbleibt dem Gesetzgeber ein weitreichender Ausgestaltungsspielraum, mit dem er sich im Bereich der Informationsfreiheit leicht über das Demokratieprinzip hinwegsetzen kann.

Die Diskussionen um den verfassungsunmittelbaren Anspruch oder das Demokratieprinzip als jeweilige Grundlage eines Zugangs zu Daten der Exekutive haben seit der Einführung verschiedener Informationsfreiheitsgesetze einen Teil ihrer Brisanz eingebüßt. Auch der Staat kann durch einen Widmungsakt eigene Informationsbestände öffnen und sie so als allgemein zugänglich im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG markieren.⁴⁰ Dass staatliche Stellen externe Quellen durch Rechtsakt nicht willkürlich einschränken dürfen (z. B. Importverbote von Zeitungen), heißt nämlich nicht,

32 Vgl. zu einem möglichen Konflikt mit dem Demokratieprinzip etwa Wolfgang Rüfner, § 40 Leistungsrechte, in: Handbuch der Grundrechte, 1. Auflage 2006, 679 (683); ähnlich umfassend auch Dietrich Murswieck, Grundrechte als Teilhaberechte, in: HdBStR Bd. 9, 3. Auflage 2011, 569 (607 ff.); zur Kritik der Kritik wiederum Cara Röhner, Ungleichheit und Verfassung, 2019, 338, die den selbstverordneten engen Horizont der verfassungsrechtlichen Debatte kritisiert.

33 Bernhard W. Wegener, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 42 GRCh Rn. 1 f.

34 Andere Ansicht hierzu Bernhard W. Wegener, Der geheime Staat, 2006, 489 f.; sich ebenfalls früh für ein »Recht auf Information« gegenüber dem Staat aussprechend Wilhelm Steinmüller/Bernd Lutterbeck/Christoph Mallmann, Grundfragen des Datenschutzes, 1971, 66.

35 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 28 – Leipziger Volkszeitung.

36 Bernhard W. Wegener, Informationsfreiheit und Verfassungsrecht, in: Planung - Steuerung - Kontrolle, 2006, 165 (170).

37 Das geht einher mit der erhöhten Komplexität staatlichen Entscheidens, siehe hierzu Johannes Masing, Transparente Verwaltung, in: VVDStRL 63, 2003, 379 (391 f.).

38 Rüdiger Nolte, Die Gewährleistung des Zugangs zu Daten der Exekutive, NVwZ 2018, 521 (524).

39 So etwa Bernhard W. Wegener, Informationsfreiheit und Verfassungsrecht, in: Planung - Steuerung - Kontrolle, 2006, 165 (180).

40 Friedrich Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, Einleitung Rn. 287.

dass sie verhindert wären, eigene Quellen gegenüber der Allgemeinheit zu öffnen. Der Grundrechtsschutz wird damit im Hinblick auf bei Behörden vorhandenen Informationen über die Tätigkeit des einfachen Gesetzgebers in Bewegung gesetzt.⁴¹ Dadurch entsteht eine »rechtlich konstituierte Allgemeinzugänglichkeit«.⁴² Über diese Wechselwirkung zwischen einfachem Recht und Verfassungsrecht findet ein inkrementeller Verfassungswandel statt.⁴³ Das Bild einer »Normenpyramide« (oben steht die Verfassung des Nationalstaates, dann kommen die einfachen Gesetze, dann die Verordnungen usw.) wird damit relativiert.⁴⁴

Ob aufgrund dieser aktivierenden Funktion der grundrechtliche Schutzbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit im Sinne eines On/Off-Switches im Belieben des Gesetzgebers steht, ist wiederum umstritten.⁴⁵ Das Bundesverwaltungsgericht spricht in den jeweiligen Verfahren nur von einem einfachgesetzlichen Anspruch, der sich anden verfassungsrechtlich abgestützten Ablehnungsgründen eines Informationszuganges (etwa über die informationelle Selbstbestimmung oder die Berufsfreiheit)⁴⁶ messen müsse.⁴⁷ Für einen weitergehenden Bestandsschutz des einmal eröffneten Informationsfreiheitsrechts könnte jedoch an dieser Stelle die Verknüpfung mit dem Demokratieprinzip sprechen.⁴⁸ Der Widmungsakt kann nicht beliebig zurückgezogen werden, vielmehr muss die Einschränkung eines einmal erweiterten Schutzbereiches über die Schranke in Art. 5 Abs. 2 GG erfolgen.⁴⁹ Auch bei der Auslegung des einfachen Rechts sollte das Gewicht des Grundrechts auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG in Stellung gebracht werden können. Die Informationsfreiheit steht gleichrangig neben anderen verfassungsrechtlichen Aspekten, mit denen sie

41 BVerwG, 27.05.2013, 7 B 43/12, Rn. 13 – Private Archive; *Friedrich Schoch*, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, Einleitung Rn. 287; *Rüdiger Nolte*, Die Gewährleistung des Zugangs zu Daten der Exekutive, NVwZ 2018, 521 (525).

42 *Helmut Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2013, Art. 5 Rn. 79.

43 Hierzu grundlegend *Matthias Rossi*, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, 210 ff.

44 *Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano*, Einleitung, in: Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage 2020, 1 (5): »Recht wird vielmehr von einer Multitude von Akteur*innen, Apparaten und Systemen in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um dessen Bedeutung permanent aufs Neue produziert. Heute geht es darum, das Recht als ein dynamisches System zu begreifen, das nicht einfach in einer hierarchischen Normstruktur schon vorgegeben ist, sondern hergestellt wird. Dies erfolgt in Rechtsverfahren, im Streit der Beteiligten, in richterlichen Begründungen, in Skandalisierungsprozessen, politischen Interventionen, insgesamt also in lokalen und globalen Netzwerken der Rechtskreation.«

45 Deshalb plädiert *Philipp Wehrmann*, Die Konstitutionalisierung der Informationszugangsfreiheit, ZGI 2022, 205 (207) für die Konstitutionalisierung eines erweiterten Grundrechts auf Zugang zu behördlichen Informationen.

46 Vgl. zu diesen Ablehnungsgründen *Lötzel*, Kapitel 13, 14: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p13> u. <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p14>.

47 BVerwG, 18.07.2011, 7 B 14/11, Rn. 9 – Informationszugang; Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden über das laufende Verfahren hinaus; BVerwG, 17.03.2016, 7 C 2/15, Rn. 25 – Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand.

48 *Rüdiger Nolte*, Die Gewährleistung des Zugangs zu Daten der Exekutive, NVwZ 2018, 521 (526).

49 *Herbert Bethge*, in: *Sachs* (Hrsg.), GG, 9. Auflage 2021, Art. 5 Rn. 56 f.

in ein Verhältnis praktischer Konkordanz gebracht werden muss.⁵⁰ Eine Erweiterung der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Schutzbereiches der Informationsfreiheit könnte sich ebenfalls aus der Rechtsprechung des EGMR ergeben.⁵¹

C. Infrastrukturelle Dimension der Informationsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG

Bei der im Kontext des Grundrechts auf Informationsfreiheit normalerweise vordergründig diskutierten Frage, ob ein unmittelbarer Anspruch auf staatliche Informationen garantiert wird und wie weit dieser Anspruch reichen könnte, fehlt ein entscheidender Aspekt. Informationen können nur innerhalb einer bereits vorbereiteten Informationsinfrastruktur erlangt werden.⁵² Dieser »infrastrukturelle« Gehalt der Informationsfreiheit kann am besten jenseits des individualisierten, subjektiven Anspruches auf Informationszugang, bzw. diesseits der abstrakten Höhen staatsorganisationsrechtlicher Prinzipien lokalisiert werden. Eine derartige Ebene lässt sich in dem Grundrecht auf Informationsfreiheit selbst verorten: über eine genauere Ausformung der objektiven Dimension könnten die Bedingungen einer pluralen Informationslandschaft garantiert werden.⁵³

I. Zur Notwendigkeit einer Neustrukturierung digitaler Öffentlichkeiten

Gerade bei einem Grundrecht wie der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG ist diese Perspektive besonders naheliegend. Informationen entstehen auch – aber eben nicht typischerweise – »im Kopf«,⁵⁴ sondern werden u. a. in Organisationen angelegt, abgelegt, übermittelt und verknüpft. Organisationen müssen In

50 Sobald Informationsquellen unter staatlicher Kontrolle zugänglich gemacht werden, handelt es sich um eine Ausgestaltung von Grundrechten, die entsprechende Bindungen auslöst, so etwa Wolfgang Hoffmann-Riem, Grundrechtsanwendung unter Rationalitätsanspruch, Der Staat 2004, 203 (225).

51 So auch BVerwG, 16.03.2016, 6 C 66/14, Rn. 34 – Verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch der Presse – wenngleich die konkreten Auswirkungen eher beschränkt sein dürften; vgl. hierzu Gilsbach, Kapitel 3: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p3>.

52 Siehe zur einer Konzeption von Informationsinfrastrukturen als stete Form der Aushandlung zwischen lokalen und globalen Elementen Susan Leigh Star/Karen Ruhleder, Ökologie von Infrastruktur, in: Susan Leigh Star, 2017, 359 (364); Geoffrey C. Bowker/Susan Leigh Star, Sorting things out, 2000, 301 f.; Geoffrey C. Bowker/Stephen C. Slotta, How Infrastructures matter, in: The Handbook of Science and Technology Studies, 4. Auflage 2017, 529 (531); Eva Barlösius, Infrastrukturen als soziale Ordnungsdienste, 2019, 22.

53 Zur »objektiv-rechtliche[n], die den Staat im Gehalt einer Verfassungsdirektive in Pflicht nimmt« Herbert Bethge, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Auflage 2021, Art. 5 Rn. 58.

54 Matthias Rossi, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, 19.

formationen generieren, um mit der Komplexität ihrer Umwelt umzugehen.⁵⁵ Das gilt nicht nur für staatliche Behörden, sondern gerade auch für Wirtschaftsunternehmen, die möglichst viel über ihre Zielgruppen und Konkurrenz wissen möchten.⁵⁶ Privat oder staatlich, Informationen sind ein kostbares Gut, das aus vielfältigen strategischen Gründen unter Verschluss gehalten und der Öffentlichkeit nur sehr selektiv zugeführt wird.⁵⁷ Diese Geheimhaltung wird zu einem verschärften Problem, wenn über die Schnittstellen der Organisationen Ergebnisse präsentiert werden, deren interne Genese nicht nachvollziehbar ist.⁵⁸ Bei der Generierung von Informationen hinterlassen die vollzogenen Klassifikationen notwendig Leerstellen; können also immer nur einen Ausschnitt der Realität abbilden.⁵⁹ Hiergegen richten sich die Informationsfreiheitsgesetze und die oben geschilderten Konzeptionen des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Das Problem der Intransparenz verschärft sich in der Weise, als dass Informationen zunehmend auf der Grundlage maschinell lernender Systeme erzeugt werden, die ihre Klassifikationen maßgeblich aus den verfügbaren Trainingsdatensätzen generieren müssen.⁶⁰ Die Prognosen der Systeme können nicht besser sein als die zugrundeliegenden Daten über vergangene Vorgänge.⁶¹ Am Beispiel maschinell lernender Systeme zeigen sich erste Erosionserscheinungen der Dominanz von Organisationen innerhalb der Informationsökonomie. Datenverarbeitung von Organisationen findet immer häufiger »außerhalb« statt, indem auf externe Anbieter zur Datenanalyse zurückgegriffen wird.⁶²

Intermediäre – hauptsächlich Plattformen – schieben sich »dazwischen« und bündeln/sortieren/vermitteln die von anderen generierten Daten.⁶³ Damit Organisationen ihre Informationen generieren oder diese im Anschluss verteilen können, müssen

55 *Niklas Luhmann*, Grundrechte als Institution, 3. Auflage 1986, 88; *Helmut Willke*, Komplexe Freiheit, 2019, 164; gerade das ist ein Vorteil von Organisationen gegenüber marktförmigen Varianten der Koordination *Karl-Heinz Ladeur*, Negative Freiheitsrechte, 2000, 177.

56 Zum Clustering, etwa von Kundengruppen, vgl. *John D. Kelleher/Brendan Tierney*, Data Science, 2018, 2.

57 *Benedetta Brevini/Frank Pasquale*, Revisiting the Black Box Society by rethinking the political economy of big data, Big Data & Society 2020, 1.

58 *Mark Andrejevic*, Shareable and un-sharable knowledge, Big Data & Society 2020, 1 (3).

59 Zur Klassifikation als Unterteilung der Welt *Geoffrey C. Bowker/Susan Leigh Star*, Sorting things out, 2000, 10 f.; vgl. aus privatwirtschaftlicher Sicht *Oscar H. Gandy*, The panoptic sort, 1993, 98.

60 *Kate Crawford*, Atlas of AI, 2021, 97.

61 Die dann wiederum auf individuelle Personen angewandt werden *Rainer Mühlhoff/Hannah Ruschmeier*, Predictive Analytics und DSGVO, in: *Telematicus*, 2022, 38 (45); *Rainer Mühlhoff*, Big Data Is Watching You., in: *Affekt Macht Netz*, 2019, 81 (103), wobei die Einordnung der Individuen doch weitgehend relational erfolgt.

62 So war der Anlass für BVerfG, 16.02.2023, 1 BvR 1547/19, Rn. 52 – Automatisierte Datenanalyse, dass Polizeibehörden auf das (weitgehend uneinsehbare) Analyseprogramm Gotham von Palantir zurückgegriffen haben.

63 Zur Zwischenstellung über die verteilten Interfaces, vgl. *Benjamin H. Bratton*, The stack, 2015, 42; *Amy Kapczynski*, The Law of Informational Capitalism, Yale Law Journal 2020, 1460 (1488); um dann ihre Monopolstellung zur Extraktion von Renten auszunutzen, vgl. am Beispiel der Wissenschaft *Eva Barlösius*, Infrastrukturen als soziale Ordnungsdienste, 2019, 190.

sie den Umweg über Intermediäre nehmen.⁶⁴ Informationssuchende Grundrechtssubjekte finden sich damit in einer Situation doppelter Abhängigkeit: Ihre Suche wird über intransparente Plattformen geleitet, um dann nur mit einer Ahnung zurückzubleiben, welche (staatliche) Organisation Ziel eines Antrages auf Herausgabe weiterer Informationen sein könnte. Hinzu kommt, dass Plattformen in dieser infrastrukturellen Funktion gerne im Hintergrund bleiben: sie arbeiten – wie alle Infrastrukturen – unauffällig und werden erst sichtbar, wenn sie zusammenbrechen.⁶⁵ Niklas Luhmanns bekannte Feststellung »Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien.«⁶⁶ muss aktualisiert werden und bleibt in ihrer Kernaussage doch zeitlos aktuell: Was wir wissen, wissen wir durch die Plattformen. Ob Newsfeed bei Twitter oder Suchergebnisse bei Google, immer wird eine individualisierte Realität für jede:n Nutzer:in generiert.⁶⁷ An der Oberfläche hat das Netz eine unüberschaubare Vielzahl »allgemein zugänglicher Quellen« im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG geschaffen, aus denen sich vereinzelte Nutzende isoliert – geradezu nomadisch⁶⁸ – informieren können. In einer *kommerzialisierten* Netzlandschaft weist die Anordnung dieser Quellen in eine spezifische Richtung, je nach den ihnen zugrundeliegenden Interessen der die Informationen generierenden und die Dateninfrastrukturen kontrollierenden Organisationen und Plattformen.⁶⁹ Intermediäre und die in Organisationen vorliegenden Informationen sind nicht zu trennen, worauf auch grundrechtliche Konzeptionen reagieren müssen, die auf einen Kommunikationsfluss ausgerichtet sind, der demokratische Öffentlichkeiten garantieren will.⁷⁰

II. Facetten der objektiven Dimensionen von Grundrechten

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG wurde vom Bundesverfassungsgericht stets im Verbund mit den anderen Kommunikationsgrundrechten wie der Rundfunk- oder Pressefreiheit gelesen.⁷¹ Dabei ist allen in Art. 5 GG enthaltenen Grundrechten gemeinsam, dass sie nur funktionieren, wenn die Ermög-

64 Julie E. Cohen, Between truth and power, 2019, 48.

65 Susan Leigh Star/Karen Ruhleder, Ökologie von Infrastruktur, in: Susan Leigh Star, 2017, 359 (362); Geoffrey C. Bowker/Susan Leigh Star, Sorting things out, 2000, 37.

66 Niklas Luhmann, Die Realität der Massenmedien, 5. Auflage 2017, 9.

67 Felix Stalder, Kultur der Digitalität, 2. Auflage 2017, 189.

68 Zum Konzept des »nomadisierenden Individualismus« am Beispiel der informationellen Selbstbestimmung vgl. Karl-Heinz Ladeur, Die transsubjektive Dimension der Grundrechte, in: Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung, 5. Auflage 2014, 17 (20).

69 Jathan Sadowski/Salomé Viljoen/Meredith Whittaker, Everyone should decide how their digital data are used, Nature 2021, 169 (170).

70 Zu dieser oben skizzierten Reaktion hinsichtlich der Rundfunkfreiheit vgl. BVerfG, 20.07.2021, 1 BvR 2756/20, Rn. 80 f. – Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung.

71 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 27 – Leipziger Volkszeitung.

lichungsbedingungen ihres abwehrrechtlichen Gehalts mitgedacht werden.⁷² Keine Pressefreiheit, ohne Vielfalt der angebotenen Presseorgane.⁷³ Keine Wissenschaftsfreiheit, ohne öffentlich finanzierte, unabhängige Universitäten.⁷⁴ Selbst die Meinungsfreiheit schützt eher einen Prozess, in dem verschiedene Meinungen ordnungsbildend miteinander verwoben werden.⁷⁵ Die häufig unscharfe »objektive Dimension« der Grundrechte wird klarer, wenn diese eben skizzierten notwendigen Vorbedingungen als Infrastruktur verstanden werden. Objektiv meint hier zunächst alle Aspekte des Grundrechtsschutzes, die sich nicht der klassischen abwehrrechtlichen Konstellation (Schutzbereich-Eingriff) zuordnen lassen.⁷⁶ Welcher Stellenwert den Teilaspekten der objektiven Dimension beigemessen wird, ist abhängig von der jeweils einschlägigen theoretischen Perspektive auf Grundrechte: wenn diese primär als (liberale) subjektive Abwehrrechte gesehen werden, können objektive Komponenten immer nur eine ergänzende Funktion haben.⁷⁷

Demgegenüber stehen Konzeptionen der Grundrechte, welche die Zentralität des Umfeldes, der Vorbedingungen oder relationalen Verflechtungen hervorheben.⁷⁸ Grundrechte können hier gar als Garantien der Pluralität ganzer gesellschaftlicher Teilsysteme auftreten.⁷⁹ Damit ist also mehr und etwas anderes gemeint als lediglich der Schutz von »Einrichtungsgarantien« oder »Instituten«, die als Normenkomplexe des einfachen Rechts in ihrem Kernbereich einen spezifischen Schutz durch die Verfassung genießen.⁸⁰ Es ist nahezu unmöglich, auf einen zeitlos schützenswerten Wesenskern von Grundrechten zu treffen, die mit ihren Einrichtungsgaranten »im Strom

72 Die Kommunikationsgrundrechte setzen sich dabei gegenseitig voraus, was wiederum verstärkt für die Informationsfreiheit gilt, so etwa *Helmut Ridder*, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, 1975, 85.

73 Zur Pressefreiheit als Schutz spezifischer Organisationen *Gunther Teubner*, Verfassungsfragmente, 2012, 46; vgl. auch zur Vielfaltssicherung im Preszewesen *Margarete Schuler-Harms*, § 25 Medienverfassung, in: Handbuch des Verfassungsrechts, 2021 Rn. 38 f.

74 Zu ihrer Organisation und Finanzierung *Michael Kloepfer*, § 43 Einrichtungsgarantien, in: Handbuch der Grundrechte, 1. Auflage 2006, 921 (943).

75 *Karl-Heinz Ladeur*, Helmut Ridder's Konzeption der Meinungsfreiheit als Prozessgrundrecht, KJ 2020, 172 (175 f.); *Karl-Heinz Ladeur*, Die Zukunft der Medienvorverfassung, in: Die Zukunft der Medienvorverfassung, 2021, 17 (18).

76 Vgl. nur zur allgemeinen Einordnung *Michael Sachs*, in: *Sachs* (Hrsg.), GG, 9. Auflage 2021, Vorbemerkungen zu Abschnitt I Rn. 28.

77 Hierzu klassisch *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, 1529; Grundrechtstheorie ist damit gar nicht zu vermeiden *Christoph Möllers*, Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie, RW 2010, 188 (188); *Ino Augsberg*, Theorien der Grund- und Menschenrechte, 2021, 5.

78 Vgl. hierzu grundlegend die Beiträge in *Ino Augsberg/Stefan Korioth/Thomas Vesting* (Hrsg.), Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung, 2014.

79 Zu einer derartigen institutionellen Sichtweise *Niklas Luhmann*, Grundrechte als Institution, 3. Auflage 1986, 197; *Helmut Willke*, Stand und Kritik der neueren Grundrechtstheorie, 1975, 128; zu derartigen »kommunikative[n] Autonomieräume[n]« *Gunther Teubner*, Anonyme Matrix, Der Staat 2006, 161 (174).

80 Zu den Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund der Tatsache, dass alle Grundrechte einfachgesetzliche Ausgestaltungen genießen vgl. *Helmut Willke*, Stand und Kritik der neueren Grundrechtstheorie, 1975, 122; vgl. auch zur Schwierigkeit der begrifflichen Einordnung *Michael Kloepfer*, § 43 Einrichtungsgarantien, in: Handbuch der Grundrechte, 1. Auflage 2006, 921 (938).

des sozialen Wandels Inseln der alten Zeit«⁸¹ erhalten.⁸² Wenn hier von der institutionellen – genauer infrastrukturellen – Dimension die Rede ist, soll damit gerade nicht behauptet werden, dass das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG den aktuellen Normenbestand der Informationsfreiheitsgesetze einfrisiert. Vielmehr schafft die infrastrukturelle Perspektive Ermöglichungsbedingungen, die den Rahmen gesellschaftlicher Selbstorganisation vorgeben und von dieser Selbstorganisation wiederum Impulse der Weiterentwicklung empfangen.⁸³ Grundrechte stecken »kommunikative Autonomieräume« für Personen oder Organisationen ab, die nur fortbestehen können, wenn die Kommunikation weiter läuft.⁸⁴ Stete Verknüpfungen sind das Gegenteil einer Erstarrung in »Einrichtungsgarantien«.

In die richtige Richtung weist eher ein anderer Teilaспект der objektiven Dimension der Grundrechte: Der Schutz durch Organisation und Verfahren stellt keine festen materiellen Entscheidungskriterien zur Verfügung.⁸⁵ Über Drittbeziehungen, Sorgfalts- sowie Kooperationspflichten ist der Prozess wichtiger als die Maßstäbe der Entscheidung.⁸⁶ Ihre Inhalte ergeben sich nach dem jeweiligen Zweck des Verfahrens, welches sowohl kontrollierend als auch ausgleichend sein kann.⁸⁷ Jenseits von Verfahren, in denen bereits konkrete Grundrechtssubjekte aktiv werden, können Organisationsvorkehrungen auch im Vorfeld über Dokumentationspflichten wirken.⁸⁸ Etwa wenn datenschutzrechtliche Dokumentationen nicht nur eine behördeninterne Reflexion auslösen, sondern auch die Kontrolle durch Aufsichtsbehörden vorbereiten kann.⁸⁹

81 Helmut Willke, Stand und Kritik der neueren Grundrechtstheorie, 1975, 127; Ambivalent hierzu Michael Sachs, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Auflage 2021, Vorbemerkungen zu Abschnitt I Rn. 69 f. – einerseits verlieren sich die Grundrechte in der gesetzlichen Ausgestaltung, andererseits könnte die institutionelle Sichtweise doch gewisse Auslegungsergebnisse vorzeichnen.

82 Josef Esser, Vorverständnis und Methodenwahl, 1970, 128, der von einer Darstellung der Wertung als »historisch schon vollzogen« spricht.

83 So schon in Bezug auf Institutionen Helmut Willke, Stand und Kritik der neueren Grundrechtstheorie, 1975, 128, der die Institution der Grundrechte als kybernetisch rückgekoppelten Regler denkt.

84 Zu einer auf die Ausdifferenzierung der Kommunikation der Gesellschaft ausgerichteten Grundrechts-theorie vgl. Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution, 3. Auflage 1986, 187; zu den kommunikativen Autonomieräumen vgl. Gunther Teubner, Anonyme Matrix, Der Staat 2006, 161 (174).

85 Vgl. etwa zur Rundfunkfinanzierung BVerfG, 22.02.1994, 1 BvL 30/88, Rn. 164 – Achte Rundfunkentscheidung.

86 Vgl. etwa zur Drittbeziehung BVerfG, 20.12.1979, 1 BvR 385/77 – Mülheim-Kärlich.

87 Eberhard Schmidt-Aßmann, § 45 Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren, in: Handbuch der Grundrechte, 1. Auflage 2006, 994 (1006).

88 Eberhard Schmidt-Aßmann, § 45 Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren, in: Handbuch der Grundrechte, 1. Auflage 2006, 994 (1020 f.).

89 BVerfG, 27.05.2020, 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 250 – Bestandsdatenauskunft II.

Die infrastrukturelle Dimension ist eine Kombination beider Varianten.⁹⁰ Mit Infrastrukturen sind hier jene »Fließräume« gemeint,⁹¹ die Vorleistungen für andere gesellschaftliche Teilbereiche erbringen, aber zugleich nicht statisch gedacht werden dürfen, da für ihre Wirkweise immer auch die Sozialität der Nutzung vor Ort entscheidend ist.⁹² Behörden, die ihre Informationen öffnen (oder öffnen könnten), wirken innerhalb von Infrastrukturen als Institutionen, die zwar lokal arbeiten, sich dabei aber zugleich in ein Netzwerk aus Schnittstellen, Knotenpunkten und Plattformen eingliedern.⁹³ Daten und Informationen sind in vielfältigen Verfahren kombinierbar und können immer neu verknüpft werden.⁹⁴ Zugleich erschöpfen sie sich aber nicht im reinen »free flow of data«,⁹⁵ da die Informationen immer – zumindest vorläufig – fixiert, sortiert, kategorisiert werden.⁹⁶ Damit sind Informationsinfrastrukturen zwar offener als Plattformen, aber zugleich verbindlicher als Netzwerke, weil zwischen lokaler und globaler Strukturierung von Informationen eine permanente Aushandlung von Konflikten erfolgt.⁹⁷ Hier lagen die ursprünglichen Versprechen einer Informationsgesellschaft, die zur Hochzeit der Schaffung der Informationsfreiheitsgesetze zu Beginn der 2000er-Jahre diskutiert wurden und – wie oben gezeigt – durch die sich dazwischen schiebenden Plattformen zunehmend unterlaufen werden.⁹⁸ Eine infrastrukturelle Perspektive auf das Grundrecht der Informationsfreiheit kann hieran scheinbar nicht viel ändern, geht es doch primär um die einzelnen Informationen und Daten und nicht – wie oben bei der Rundfunk-

90 Ein Bezug besteht hier – ohne dass die Komplexität an dieser Stelle vollends darstellbar wäre – zum Konzept »impersonaler« Grundrechte *Helmut Ridder*, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, 1975, 110 ff.; Stärker auf eine offene Wissensordnung bezogen *Karl-Heinz Ladeur*, Recht - Wissen - Kultur, 2016, 176 f.; im systemtheoretischen Strang der Grundrechtstheorie findet sich eine »infrastrukturelle« Perspektive am ehesten bei *Helmut Willke*, Stand und Kritik der neueren Grundrechtstheorie, 1975, 128, der Grundrechtsinstitutionen in kybernetischer Weise als »rückgekoppelte Regler« denkt; für eine infrastrukturelle Perspektive auf die informationelle Selbstbestimmung, allerdings unter dem Paradigma der »regulierten Selbstregulierung« *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Informationelle Selbstbestimmung in der Informationsgesellschaft, AöR 1998, 513 (537).

91 *Dirk van Laak*, Alles im Fluss, 2019, 13.

92 So etwa klassisch *Susan Leigh Star/Karen Ruhleder*, Ökologie von Infrastruktur, in: *Susan Leigh Star*, 2017, 359 (361); *Geoffrey C. Bowker/Stephen C. Slota*, How Infrastructures matter, in: *The Handbook of Science and Technology Studies*, 4. Auflage 2017, 529 (351); *Eva Barlösius*, Infrastrukturen als soziale Ordnungsdienste, 2019, 22.

93 Behörden wären in dieser Sichtweise »boundary objects«, die vor Ort eine vermittelnde Funktion wahrnehmen, vgl. hierzu *Susan Leigh Star/James R. Griesemer*, Institutionelle Ökologie, in: *Susan Leigh Star*, 2017, 483 (487); *Geoffrey C. Bowker/Susan Leigh Star*, Sorting things out, 2000, 297.

94 Vgl. zur Reise von Daten inklusive Loops, Zusammenführungen, Forkings und Reibungen *Rob Kitchin*, The data revolution, 2. Auflage 2021, 28.

95 Für eine Konzeption digitaler Grundrechte, die vor allem diesen freien Fluss garantiert vgl. *Vagias Karavas*, Digitale Grundrechte, 2007, 162 ff.

96 Vgl. zu einem Konzept des immer vorläufigen Wissens als »finding as founding« im Werk *Karl-Heinz Ladeurs Ino Augsberg*, Einführung, in: Der Staat der Netzwerkgesellschaft, 2023, 5 (10).

97 Jede Infrastruktur ringt wiederum mit ihrer installierten Basis *Susan Leigh Star*, Ethnografie von Infrastruktur, in: *Susan Leigh Star*, 2017, 419 (424); gerade Wissenssysteme müssen aufeinander abgestimmt werden *Geoffrey C. Bowker/Susan Leigh Star*, Sorting things out, 2000, 107 f.

98 Vgl. zur Parallelität von Informationsinfrastrukturen und den Auseinandersetzungen um den Informationszugang *Dirk van Laak*, Alles im Fluss, 2019, 270.

freiheit angesprochen – um die großen Fragen der sich gegenüber den Plattformen als Gegengewicht positionierenden öffentlich-rechtlichen Medienanstalten. Bei genauerem Hinsehen lassen sich allerdings die zur Verfügung gestellten Informationen auf eine Art »programmieren«, die ihren Fluss in eine Richtung lenkt, die eher offene Informationsinfrastrukturen und weniger verengende Plattformen unterstützt. Das bedeutet auch, über ein »naives« Konzept von Open Data hinauszugehen, nach dem alles beliebig geöffnet wird – und damit mittelbar die oben geschilderte Problemlage immer mächtigerer Plattformen verschärft.⁹⁹ Grundrechtsschutz infrastrukturell zu denken, bedarf einer Perspektive, die zukünftige Gefahren einer Verengung des Entscheidungsraumes in den Blick nimmt: so hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Klimaschutz gerade die intertemporale Dimension der Grundrechte hervorgehoben, nach der Teile der Verfassung, hier Art. 20a GG, eine Vorwirkung auf die Entfaltungsmöglichkeiten künftiger Freiheiten auslösen.¹⁰⁰ Ein Gedanke, der sich auch auf die Öffnung von behördlichen Informationen übertragen lässt, indem diese nicht nur zur Verfügung gestellt werden, sondern auch die Frage mitläuft, welche Auswirkungen die Veröffentlichung auf Informationsinfrastrukturen haben könnte.¹⁰¹ In Kommunikationsinfrastrukturen eingespeiste Daten oder Informationen strukturierende Entscheidungen lagern sich in Gepflogenheiten und neuen Kategorien ab, die langsam in den Hintergrund gleiten und später ganz selbstverständlich erscheinen.¹⁰² Es ist gerade die Trockenheit, das Langweilige an Infrastrukturen, die sie so wirksam macht.¹⁰³ Ein besonders extremes Beispiel sind die oben geschilderten komplett abgeschlossenen Informations-Ökosysteme großer Plattformen, deren strategisches Ziel es ist, Nutzer von der Außenwelt abzukapseln und für die Plattform notwendige Infrastrukturen – wie Glasfaserkabel zum Datentransport – in den Konzern zu integrieren.¹⁰⁴ Die »allgemein zugänglichen Quellen« des Art. 5 GG fließen in zentrale Speicherbecken, von hier aus werden sie über enge Kanäle und Schleusen separiert. Im Interesse aller Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG sollte dieser Fluss möglichst frei sein.¹⁰⁵

99 Zum Konzept und der Kritik von Open Data vgl. *Rob Kitchin, The data revolution*, 2. Auflage 2021, 92; *Angelina Fisher/Thomas Streinz, Confronting Data Inequality*, 2021, 80.

100 BVerfG, 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 116 – Klimaschutz.

101 Zur Übertragung des Gedankens siehe *Wolfgang Hoffmann-Riem, Recht im Sog der digitalen Transformation*, 2022, 110, der auf die Auswirkungen soziotechnologischer Entscheidungen in der Gegenwart für die kommunikative Entfaltung in der Zukunft hinweist.

102 Vgl. zu den Irritationen an den Grenzen des Gewohnten, die jede neue Kategorie zunächst auslöst und die anschließend in einem Prozess des kollektiven Vergessens naturalisiert werden *Geoffrey C. Bowker/Susan Leigh Star, Sorting things out*, 2000, 299.

103 *Geoffrey C. Bowker/Susan Leigh Star, Sorting things out*, 2000, 66 – »dryness itself contains an implicit authority«.

104 Vgl. zum Konzept des strategischen Lock-Ins hinsichtlich der notwendigen Technologien *Philipp Staab, Digitaler Kapitalismus*, 2019, 188 ff.; *Julie E. Cohen, Between truth and power*, 2019, 41.

105 Was auch dafür spricht, die genaue Differenzierung zwischen Rundfunk-, Pressefreiheit usw. aufzugeben und digitale Kommunikationsräume in einem einheitlichen Grundrecht auf Medienfreiheit zu konzeptionalisieren *Ino Augsberg/Maximilian Petras, Deplatforming*, JuS 2022, 97 (107).

Zwischen den Kommunikationsgrundrechten des Art. 5 GG besteht ein Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit, die sich nur entfalten kann, wenn die vermittelnden Informationsinfrastrukturen einen möglichst freien Fluss der Informationen zulassen.¹⁰⁶ Ein Phänomen infrastruktureller Voraussetzungen, das sich auch bei anderen Grundrechten zeigt: ohne ein funktionierendes Verkehrsnetz liegen die Freiheiten aus Art. 8, 11, 14 GG brach; ohne eine ausreichende Versorgung mit sauberem Trinkwasser ist Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht denkbar.¹⁰⁷ Die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG ist auf die Vielfalt der Informationsquellen angewiesen. Da jede Generierung von Daten oder Informationen – wie oben dargelegt – bestimmte Teilbereiche und Perspektiven notwendig ausschließt, sind hier möglichst viele alternative Zugänge notwendig. Wie sogleich gezeigt werden soll, genießen gerade im öffentlichen Interesse generierte Informationen oder Daten einen gewissen Vertrauensvorschuss und sind für die Vielfalt der Kommunikationslandschaft umso wertvoller. Was hier nicht direkt thematisiert werden kann, ist die Gestaltung der verteilenden Infrastrukturen selbst. Das ist ein Feld der Plattformregulierung oder der Unterstützung föderierter Alternativen.¹⁰⁸ Stattdessen soll es hier im Rahmen der Informationsfreiheit um die Diversifizierung der eingespeisten Daten und Informationen gehen, die zugleich einen Weg über offene Informationsinfrastrukturen priorisieren.¹⁰⁹

III. Sharing is caring – staatliche Veröffentlichungen als Input

Grundrechtsberechtigte sind auf allgemein zugängliche *vielfältige* Quellen angewiesen, um sich so substantiell zu informieren, dass die restlichen Kommunikationsfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG ausgeübt werden können. Vielfalt meint hier eine Ergänzung um Daten und Informationen, die im öffentlichen Interesse erhoben worden sind.¹¹⁰ Diese Informationen müssen als zusätzliche Knoten in die Informationsinfrastruktur eingespeist werden, um schon bei der Generierung von Prognosen maschinell-lernender Systeme ein »Gegengewicht« oder eine Ergänzung zu bieten, die Informationen ent-

106 Informationen sind die Grundlage der Meinungsbildung, die wiederum durch Medien vorstrukturiert wird, vgl. hierzu Helmut Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, 1975, 85.

107 Vgl. zu den genannten Beispielen jeweils m. w. N. Dietrich Murswieck, Grundrechte als Teilhaberechte, in: HbdStR Bd. 9, 3. Auflage 2011, 569 (614).

108 Zum Konzept des »Fediverse« und einer ersten Einordnung rechtlicher Kontaktpunkte vgl. Rebecca Sieber, Zwischen KatzenGIFs, politischem Diskurs und gelebter Utopie, in: Telemedicus, 2022, 138 (140).

109 Dies ist einer von vielen Wegen, mit den biases in maschinell lernenden Systemen umzugehen, vgl. zur EU-Regulierung kritisch Victoria Guijarro Santos, Nicht besser als nichts, ZfDR 2023, 23 (32 ff.).

110 Vgl. zu den demokratietheoretischen Argumenten für Open Data, die sich an dieser Stelle übertragen lassen Rob Kitchin, The data revolution, 2. Auflage 2021, 83.

hält, deren Genese für eine demokratische Öffentlichkeit nachvollziehbar ist.¹¹¹ Informationen aus staatlichen Quellen haben aufgrund der Beständigkeit staatlicher Tätigkeit und der daraus folgenden Beständigkeit ihrer Webseiten das Potenzial, ein gutes Ranking in den Suchmaschinen zu erhalten.¹¹² Sie sind als vertrauensvolle Knoten im Netzwerk besonders bevorzugt in der Anzeige von Suchmaschinen. Sobald sie auf andere Webseiten verweisen, werden diese ebenfalls bevorzugt – ihnen ist also eine Art Sogwirkung zuzusprechen.¹¹³ Wenngleich sich die Macht der neuen Informationsintermediäre aus der Logik des Grundrechts auf Informationsfreiheit heraus nicht beseitigen lässt, kann die Informationslandschaft doch wenigstens um qualitativ hochwertige Daten und Informationen angereichert werden, die freiheitliche Spuren hinterlassen.¹¹⁴

Ein Grundrecht kann zum genauen Verfahren nur grobe Leitlinien vorgeben, da die Informationslandschaft zu vielfältig ist, um als eine allumfassende »Informationsordnung« staatlich »garantiert« zu werden.¹¹⁵ Um die Vielfalt allgemein zugänglicher Quellen anzureichern, müssen alle staatlichen Informationen im Zweifel proaktiv, maschinenlesbar, live einsehbar, frei zugänglich sein.¹¹⁶ Damit ist nicht die Chance gemeint, in einem individuellen Verfahren personalisierte Informationen zu erhalten.¹¹⁷ Diese Veröffentlichungspflichten bestehen in gewissen Rechtsgebieten und Bundesländern teilweise schon jetzt – etwa in § 11 IFG – und sollten weiter ausgebaut werden.¹¹⁸ Das Verbergen von Informationen sollte umgekehrt die eng definierte Ausnahme sein.¹¹⁹ Nicht komplett veröffentlichte Quellen müssen wenigstens in Ansätzen (Metadaten) einsehbar sein, um eine erste Orientierung der Informationssu-

111 Vgl. nur zu den Gefahren schlecht kurierter Daten bei Large Language Models wie GPT-2/3[4] *Emily M. Bender/Timnit Gebru/Angelina McMillan-Major/u. a.*, On the Dangers of Stochastic Parrots, Association for Computing Machinery, 2021, 614 f., die unausweichlich sind, wenn die Wikipedia, Reddit usw. als Quelle herangezogen werden, die gerade nicht von allen gesellschaftlichen Gruppen gleichmäßig bearbeitet werden. Ein weiteres Problem ist die Größe der Datenbanken, sodass von Anfang an eine Dokumentation mitgedacht werden müsse.

112 Zur Kategorie des »Vertrauens« hinsichtlich der Quellen vgl. *Dirk Lewandowski*, Suchmaschinen verstehen, 3. Auflage 2021, 209.

113 Wenngleich diese »linktopologischen Verfahren« nur einer von mehreren Faktoren in dem konkreten Ranking der Suchmaschinen darstellt *Dirk Lewandowski*, Suchmaschinen verstehen, 3. Auflage 2021, 107 ff.

114 Vgl. zur Förderung qualitativ aufwendig erstellten Wissens auch *Jürgen Kühlung*, Die Verantwortung der Medienintermediäre, JZ 2021, 529 (538).

115 Zu einem solchen Ansatz etwa kritisch *Ino Augsberg*, Informationsverwaltungsrecht, 2014, 235.

116 Hier gibt es große Überschneidungen mit der Open Data Bewegung, vgl. zu einem substantiellen Konzept mit aktiver Kuratierung *Rob Kitchin*, The data revolution, 2. Auflage 2021, 79 ff.

117 Das wäre das derzeitige Standardverfahren der Informationsfreiheitsgesetze. Vgl. hierzu *Gilsbach* und *Vos*, Kapitel 16: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p16>.

118 Vgl. zu den Details der Veröffentlichungspflichten und ihrer verschiedenen Herleitungen *Dörenbach*, Kapitel 20: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p20>.

119 So sollten die Beziehungen zum Datenschutzrecht eher in einem abstrakte Kriterien festlegendem Datenrecht anstelle einer immer wieder vollzogenen Einzelfallabwägung geregelt werden, so etwa *Johannes Masing*, Transparente Verwaltung, in: *VVDStRL* 63, 2003, 379 (403 ff.).

chenden zu ermöglichen.¹²⁰ Hieran kann angeknüpft werden, indem die Verwaltung ihre Informationsflüsse so strukturiert, dass sie einfacher nach Außen geöffnet werden können.¹²¹ Die Veröffentlichung sollte dabei nicht beliebig sein, sondern einer möglichst klaren, auf Vernetzung angelegten Struktur folgen.¹²² Gerade bei Portalen wie FragDenStaat zeigt sich, dass wesentlich mehr Anfragen gestellt werden, wenn die Verfahren transparent und zugänglich sind.¹²³ Warum müssen diese Portale durch die Zivilgesellschaft organisiert werden? Ohne einer Reintegration der Informationsbeschaffung in staatliche Hoheitsgebiete das Wort zu reden, wäre zumindest eine staatliche Kooperation mit derartigen Infrastrukturen angebracht.¹²⁴ Falls der Staat eigene »Transparenzportale« schafft, sollten sich diese an den Erfahrungen der Zivilgesellschaft orientieren. Eigene Portale dürfen gerade nicht dazu dienen, Informationen zwar zu veröffentlichen, aber den Zugang zu ihnen durch verminderte Bedienbarkeit oder andere Voraussetzungen zu erschweren. Öffentliche Stellen müssen sich – in ihrem eigenen Interesse – relational auf die sie einschließenden Informationslandschaften einstellen.¹²⁵

Die »Freiheit« der Informationsfreiheit könnte mehr meinen als den reinen Zugang zu ihr. Auch die behördliche Information selbst ließe sich »befreien«, indem sie unter eine Lizenz gestellt wird, die ihre zukünftige Offenheit garantiert. Creative-Commons-Lizenzen – oder eigens erstellte und angepasste Lizenzmodelle – wären eine Art Widerhaken, der ihr Verschwinden in den oben aufgeführten intransparenten Dateninfrastrukturen unwahrscheinlicher macht.¹²⁶ So könnte etwa eine Lizenz gewählt werden, die garantiert, dass die mit den Daten erstellten Modelle und Strukturierungen ebenfalls nachvollziehbar sein müssen. Dieser Baustein einer öffentlichen Data-Governance legt Entscheidungsrechte und Verfahren von der kommunalen bis

120 So sind Metadaten und die damit möglichen Modellierungen häufig aussagekräftiger als die Inhaltsdaten
Wilhelm Steinmüller/Bernd Lutterbeck/Christoph Mallmann, Grundfragen des Datenschutzes, 1971, 39.

121 Siehe zum Konzept einer »informierenden Verwaltung« Johannes Masing, Transparente Verwaltung, in: VVDSIRL 63, 2003, 379 (423 ff.); vgl. für die Verpflichtung, Informationen »bereit zu halten«, Matthias Rossi, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, 2004, 427; für ein Mindestmaß an Informationszugang auch Sonja Wirtz/Stefan Brink, Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationszugangsfreiheit, NVwZ 2015, 1166 (1171).

122 Zu den Bestandteilen offener Datenportale, u.a. mit dem Konzept von »linked data« Rob Kitchin, The data revolution, 2. Auflage 2021, 77 ff.

123 Vgl. zur Praxis des Informationsfreiheitsrecht Vos, Kapitel 1: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p1>.

124 So könnte die Beziehung etwa als »Commons-Public-Partnership« neu konfiguriert werden Paul Jercel/Judith Pape, Commons-Public Partnerships, 2022, 27 f.

125 Vgl. zum Konzept einer »relationalen Verfassungsinterpretation« Cara Röhner, Ungleichheit und Verfassung, 2019, 157; Zur Freiheit »durch andere« Wolfgang Hoffmann-Riem, Informationelle Selbstbestimmung in der Informationsgesellschaft, AÖR 1998, 513 (521).

126 Zu Experimenten mit der CC-BY-SA Lizenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vgl. Leonhard Dobusch, Durchbruch für freie Lizenzen in der ARD, netzpolitik.org, 13. Januar 2023; Siehe auch Leonhard Dobusch, Die Organisation der Digitalität, netzpolitik.org, 1. Februar 2017, wo dieser sich gegen ein »naives« Konzept der Offenheit stellt.

zur europäischen Ebene so fest, dass sie demokratisch kontrollierbar bleiben.¹²⁷ Hier eröffnet sich eine Möglichkeit, die infrastrukturelle Perspektive des Grundrechts auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG zu stärken, die sich nahtlos neben weitere Möglichkeiten der Regulierung von Informationsinfrastrukturen stellt – und letztlich vor Ort bei den jeweils Betroffenen entschieden werden muss.¹²⁸

Auf spezifische Rechtssubjekte zugeschnittene Verfahren verschwinden dabei nicht.¹²⁹ Etwa wenn Daten aufgrund entgegenstehender Belange nicht veröffentlicht werden können und nur über ihre Metadaten einsehbar sind: hier kann das klassische Verfahren auf Herausgabe über das Informationsfreiheitsrecht aktiviert werden.¹³⁰ Außerdem wäre eine Art infrastrukturelles Interventionsrecht denkbar.¹³¹ Wenn klar ist, dass staatliche Stellen systematische Hürden aufbauen, wäre dies mit einer Klage angreifbar, entweder mittelbar über ein auf subjektiven Rechten beruhendes Verfahren, das infrastrukturelle Argumente mit thematisiert, oder über Mechanismen des kollektiven Rechtsschutzes.¹³²

127 Zum Konzept grundlegend *Salomé Viljoen*, Democratic Data. A Relational Theory for Data Governance, *Yale Law Journal* 2021, 573 (639); vgl. zur Relationalität der Data-Governance *Steffen Augsberg*, Datenschutz, Datensouveränität, Data Governance, in: *Datensouveränität*, 2022, 121; vgl. zur Ausrichtung der Data-Governance an spezifischen Verwendungszwecken *Dominik Pietrón/Peter Gailhofer/Felicitas Sommer*, Nachhaltige Daten-Governance in der Daseinsvorsorge, 2022, 19 f.

128 So stellt etwa auch das BVerfG einen umfangreichen Kriterienkatalog zusammen, der von Legislative und Exekutive umgesetzt werden muss BVerfG, 16.02.2023, 1 BvR 1547/19, Rn. 79 ff. – Automatisierte Datenanalyse.

129 Ein häufiger Irrtum gegenüber objektiv-institutionellen Theorien, vgl. für ein Konzept der Teilhaberechte *Helmut Willke*, Komplexe Freiheit, 2019, 216; zum Verhältnis zwischen Individuum und Prozessen siehe *Ino Augsberg*, »Wer glauben will, muss zahlen«?, AöR 2013, 493 (533).

130 Siehe zum Verfahren im derzeitigen Informationsfreiheitsrecht *Gilsbach* und *Vos*, Kapitel 16: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p16>.

131 Für ein über die unterkomplexe Bipolarität des klassischen Verwaltungsrechts hinausgehendes Infrastrukturverwaltungsrecht siehe *Heiko Faber*, Vorbemerkungen zu einer Theorie des Verwaltungsrecht, in: Auf einem dritten Weg, 1989, 291 (292).

132 Zu Letzterem vgl. *Hannah Ruschemeyer*, Kollektiver Rechtsschutz und strategische Prozessführung gegen Digitalkonzerne, MMR 2021, 942 (945); hierzu auch jüngst EuGH, 28.04.2022, C-319/20, Rn. 74 f. – Meta Platforms Ireland.

Autor

Maximilian Petras , Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg,
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg,
petrasm@hsu-hh.de

Open Access

Das Kapitel ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International veröffentlicht. Den Vertragstext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>. Bitte beachten Sie, dass einzelne, entsprechend gekennzeichnete Teile des Kapitels von der genannten Lizenz ausgenommen sein bzw. anderen urheberrechtlichen Bedingungen unterliegen können.